



UPC Austria GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die  
**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Mariahilferstraße 77 – 79  
A – 1060 Wien

**per e-Mail**

Wien, am 13.05.2009

## **Betreff: Öffentliche Konsultation zu Z 9/07 – Zusammenschaltungsentgelte Festnetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

UPC Austria GmbH nimmt für sich und für die mit ihr verbundenen Unternehmen der UPC Austria Gruppe (im Folgenden „UPC“ genannt) innerhalb offener Frist die Gelegenheit wahr, zu der im Betreff angeführten öffentlichen Konsultation betreffend die Zusammenschaltungsentgelte im Festnetz nachfolgende Stellungnahme im Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG zu erstatten.

### **1. Allgemeines:**

UPC begrüßt den vorliegenden Maßnahmenentwurf in seinem Ergebnis und kann die Ausführungen und Feststellungen der TKK nachvollziehen. Ausgehend von der Tatsache, dass es ein ungelöstes Mobilnetz-Festnetz-Problem gibt, welches im Wesentlichen durch zu hohe mobile Terminierungsentgelte und zu niedrige Terminierungsentgelte der Festnetze verursacht wird, ist das Ergebnis steigender Festnetzterminierungsentgelte absolut zu begrüßen. Dadurch wird die wettbewerbsverzerrende Schere zwischen den immer noch zu hohen Mobilterminierungsentgelten und den Festnetzterminierungsentgelten zumindest verkleinert und damit ein wichtiger Schritt in Richtung Lösung des Fest-Mobil-Problems gesetzt.

Insbesondere im Hinblick auf die Überlegungen der RTR-GmbH im Zusammenhang mit der zuletzt veröffentlichten Studie von Prof. Vogelsang zu den „Regulierungsoptionen bei Leerkapazitäten auf Vorleistungs- und Endkundenmärkten des Festnetzes“ erscheint die derzeitige Maßnahme positiv, weil sie geeignet ist, jenen Netzbetreibern, die seit jeher viel in ihre Infrastruktur investiert haben, zumindest eine gewisse „Rate of Return“ zu ermöglichen. Es steht zu befürchten, dass in einem der nächsten Marktanalyseverfahren betreffend die individuellen Terminierungsmärkte im Festnetz und den Markt für Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten Maßnahmen und Entscheidungen anstehen, die das bestehende Fest-Mobil-Problem noch weiter massiv verschärfen werden.

Der vorliegende Maßnahmenentwurf zeigt, dass die – durch die Regulierungstätigkeit zumindest mitverursachte – Fest-Mobil-Substitution zu massiv gesunkenen Verkehrsmengen im Festnetz geführt hat, was auf Grund des korrekterweise zu Anwendung gelangenden



Kostenrechnungsmodells FL-LRAIC nicht nur systemimmanent, sondern auch inhaltlich richtig und sachlich geboten, zu steigenden Festnetzterminierungsentgelten führt.

UPC spricht sich ausdrücklich dafür aus, in den laufenden und kommenden M-Verfahren das derzeitige Regime zur Berechnung der Festnetzterminierung und –originierung bis auf weiteres beizubehalten und weiterhin nach FL-LRAIC zu berechnen, um eine weitestgehende Angleichung der Mobil- und Festnetzterminierungsentgelte zu erreichen.

Hierbei geht UPC davon aus, dass selbst bei steigenden Vorleistungsentgelten die Endkundertarife für Rufe ins Festnetz nicht steigen werden. Im Konsultationsdokument zur Flexibilisierung der Festnetz-Vorleistungsregulierung ist die Behörde völlig unzutreffend von der Annahme ausgegangen, dass eine Erhöhung der Vorleistungspreise auch zu einer Erhöhung der Endkundenpreise führen wird. Die RTR-GmbH hat nicht dargelegt, warum sich die Endkundenpreise erhöhen sollten. Insbesondere ist es für alternative Festnetzbetreiber, die Investitionen in die Infrastruktur getätigt haben und weiterhin in eigene Infrastruktur investieren wollen, mehr als nur begrüßenswert, höhere Entgelte aufgrund gestiegener Kosten zu erhalten.

Wird im gegenständlichen Verfahren Z9/07 der Bescheid so erlassen, wie es der Maßnahmenentwurf jetzt vorsieht, so trägt dies sicher dazu bei, einen richtigen Schritt in Richtung Lösung des Fest-Mobil-Problems zu machen bzw. das Fest-Mobil-Problem zumindest im Moment nicht zu verschärfen.

## **2. Zur Beweiswürdigung:**

### **Punkt 2 - Marktanalyse:**

Völlig zu Recht erkennt die TKK, dass die Wettbewerbsprobleme im das gegenständliche Verfahren betreffenden Umfang insoweit unverändert sind und die Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, nicht festgestellt wurden, sodass auch die Ausführungen in Bezug auf die Regulierungsinstrumente und die daraus abgeleiteten spezifischen Verpflichtungen zutreffend sind, weiterhin als Basis des gegenständlichen Verfahrens herangezogen werden und keine Adaptierung der Ergebnisse der Marktanalyse erfordert.

Diese Feststellung muss nach Meinung von UPC in weiterer Folge auch bedeuten, dass die anstehenden M-Verfahren betreffend die relevanten Märkte (individuelle Terminierungsmärkte, Originierungsmarkt) zu gleich lautenden Ergebnissen in Bezug auf die Feststellung der beträchtlichen Marktmacht, die festgestellten Wettbewerbsprobleme und die Auferlegung von entsprechenden Regulierungsinstrumenten führen müssen. UPC geht davon aus, dass der richtige Kostenorientierungsmaßstab auch weiterhin die Methode FL-LRAIC ist. Nach Meinung von UPC ist es seit der Erlassung der letzten Marktbeherrschungsbescheide zu keiner Veränderung der entscheidungswesentlichen Sachlage gekommen, die in laufenden oder zukünftigen M-Verfahren ein Abgehen vom bisherigen Regime rechtfertigen würde.

Zum Wettbewerbsproblem der überhöhten Preise erkennt die Behörde zu Recht, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Mobilfunkunternehmen über hinreichend große nachfrageseitige



Gegenmacht verfügen, sodass auch eine Gleichbehandlungsverpflichtung zur Sicherstellung effektiven Wettbewerbs nicht ausreichen würde.

In formaler Hinsicht sind UPC folgende zwei Punkte aufgefallen:

- Am Beginn von Punkt 2 erfolgten Verweise auf das Marktanalyseverfahren M 12/06. Diese sind offenbar irrtümlich erfolgt, da M 12/06 den Entbündelungsmarkt betrifft. Vielmehr müssten sich die Ausführungen auf M 7/06, M 8a/06 bzw M 8e/06 beziehen.
- Auf Seite 15 oben wird definiert, was zum Anschlussnetz zu zählen ist. Im Gegensatz dazu müssten alle Komponenten, die nicht einem bestimmten Teilnehmer zugeordnet sind, dem Kernnetz zuzuordnen sein. Tatsächlich wird der Begriff „Zugangsnetz“ offenbar irrtümlich verwendet. Richtigerweise muss es statt Zugangsnetz „Kernnetz“ heißen.

### **Punkt 3 – Zu den Kosten der Telekom Austria nach dem Gutachten der Amtssachverständigen**

Die Behörde legt dar, dass ähnlich wie im Mobilbereich auch im gegenständlichen Gutachten ein „Sprache/Daten-Faktor“ berücksichtigt wurde, wobei es sich eigentlich um einen „Mitbenutzungsfaktor“ im Bottom-Up-Modell handle. Dieses Thema wird aus Sicht der UPC zu knapp ausgeführt um nachvollziehen zu können, welche Auswirkungen die im Gutachten getroffenen Annahmen zu diesem Faktor auf die Festlegung der gegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte haben.

### **3. Zur rechtlichen Beurteilung:**

#### **Punkt 3 – Zur Anordnung der Entgelte**

UPC teilt die Ansicht der TKK, dass die Heranziehung eines Bottom-Up-Modells neben einem Top-Down-Modell („Hybridmodell“) grundsätzlich nach wie vor geeignet ist, um die Kosten effizienter Leistungsbereitstellung nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu ermitteln.

Bezüglich der Anordnung der Entgelte für H3G versteht UPC die Ausführungen wie folgt:

Die Behörde schlägt die Erhöhung der lokalen Entgelte der TA (V33) auf die bisherigen regionalen Entgelte der TA (V3) auf. Da H3G die Verpflichtung auferlegt wurde, für Festnetz-Terminierungsleistungen ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am Entgelt der TA für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (V3) orientiert, werden die Entgelte für die Terminierung in das Festnetz der H3G (V39) zu Recht in der Höhe von V3 festgelegt.

Dies zu Recht, da die Netze der alternativen Netzbetreiber im Regelfall keine mit dem Netz der TA vergleichbare Hierarchie aufweisen und ein alternativer Netzbetreiber jeglichen Verkehr – unabhängig von Einzugsbereichen – annehmen muss. Ein Switch im Netz eines alternativen Netzbetreibers stellt die im Zusammenhang mit der Übergabe von Zusammenschaltungsverkehr notwendige intelligente Vermittlungseinrichtung und damit das Äquivalent zu einer HVSt im Netz der Telekom Austria dar. Es kommt weiters nicht nur auf das durch Direktzustellung eingesparte Routing an, sondern vielmehr und vor allem auf die Funktionalität der Vermittlungsstellen. Deshalb



muss für jegliche Terminierung in das Festnetz eines alternativen Betreibers ein Terminierungsentgelt in der Höhe der regionalen Terminierung im Netz der TA zu Anwendung gelangen.

UPC ersucht um Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme bei der Festlegung der gegenständlichen Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Austria GmbH